

II-11627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 57771

ANFRAGE

1990-06-27

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst

betreffend Anpassung der Durchführungsverordnungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz an die
für gewerbliche und industrielle Arbeitnehmer geltenden Regelungen

A.

Der Dienstnehmerschutz wird in Österreich: Durch zwei Gesetze geregelt: durch das Arbeitnehmerschutzgesetz (von 1972) und durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz (von 1977). Letzteres findet auf Bundesbedienstete und deren Arbeitsplätze Anwendung, erstes gilt für alle anderen Arbeitnehmer. Beide Gesetze überlassen Detailregelungen der Materie durch entsprechende Verordnungsermächtigungen den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung. Dazu heißt es in § 10 Abs.1 BSG:

"Die Verordnungen (*nach dem BSG zum Schutz der Bundesbediensteten; d.Fragesteller*) dürfen von den für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen nur insoweit abweichen, als dies aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachlich begründet ist."

Die entsprechenden Verordnungen waren zunächst die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung (von 1951) sowie die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV - von 1977), welche die meisten Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung für den Bundesbereich übernimmt, ganz im Sinne des oben zitierten gesetzlichen Auftrages.

Mit 1.1.1984 wurde die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung durch die wesentlich modernere und detailliertere Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) ersetzt. Deren Bestimmungen wurden jedoch im Bereich der Bundesbediensteten bis heute nicht durch Anpassung der entsprechenden Verordnung wirksam gemacht; vielmehr sind im Bundesbereich nach wie vor die veralteten Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung gültig.

Seit 1984 besteht also der ungesetzliche Zustand eines Auseinanderklaffens der Bestimmungen des Arbeitsschutzes für die Bundesbediensteten einerseits und für die übrigen Arbeitnehmer andererseits.

B.

Seit der Verabschiedung des BSG ist das Arbeitnehmerschutzgesetz, dessen sinngemäße Anwendung durch § 4 Abs.1 BSG in Teilen vorgeschrieben wird, in wesentlichen Punkten verbessert worden. Beispielsweise ist in den Betrieben Sorge zu tragen, daß Nichtraucher/innen vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt werden (§ 15/3 Arbeitnehmerschutzgesetz, eingefügt durch BGBl. 544/82).

Weiters sieht das Arbeitnehmerschutzgesetz die Bestellung von sicherheitstechnischen Diensten sowie eine arbeitsmedizinische Betreuung in größeren Betrieben vor.

Für jeden mit der Materie Befassten ist klar, daß in Bundesdienststellen ebenso wie in Verwaltungsstellen der Wirtschaft insbesondere die Probleme der ergonomisch richtigen Möblierung, Aufstellung und Betriebsweise von Bildschirmarbeitsplätzen in gleicher Weise bestehen und daß in Forschungsinstitutionen mit Untersuchungsanstalten und apparativen Einrichtungen umgegangen wird wie in privaten Betrieben, daß also in den aktuellen arbeitsicherheitsrelevanten Fragen kein Unterschied zwischen Bundesbediensteten einerseits und Angestellten anderseits besteht.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst folgende

A N F R A G E :**Zu A.:**

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung im Widerspruch zum - sozialpolitisch vernünftigen - Gesetzesaustrag des BSG steht?
2. Welche Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt und welche werden Sie setzen, um rasch den gesetzeskonformen und gesundheitspolitisch erforderlichen Zustand herbeizuführen?
3. Welchen Zeitplan geben Sie für diese Maßnahmen vor?

Zu B.:

4. Ist das passive Rauchen weniger oder nicht gesundheitsschädlich, wenn es in einer Bundesdienststelle stattfindet?
5. Halten Sie es für eine gesundheitspolitisch richtige Maßnahme, den Schutz der Nichtraucher/innen vor der Einwirkung von Tabakrauch auch in Bundesdienststellen rechtlich vorzusehen?
6. Werden Sie eine entsprechende Novellierung des BSG vorlegen? Wenn nein, warum nicht?
7. Welchen Zeitplan geben Sie für die Novellierung gem. Frage 6 vor?

8. Werden Sie eine - allenfalls schrittweise - Installierung von Sicherheitsvertrauenspersonen und von sicherheitstechnischen Diensten auch für Bundesgebäude vorantreiben, in denen eine größere Anzahl von Bediensteten tätig ist? Welche Initiativen in diese Richtung haben Sie unternommen und welche werden Sie setzen? Welchen Zeitplan geben Sie für die Installierung dieses sicherheitstechnischen Betreuungssystems vor?
9. Falls Sie nicht beabsichtigen, das der Wirtschaft vorgeschriebene Arbeitsschutz- und Sicherheitssystem im Bereich der Bundesbediensteten zu übernehmen: Worin bestehen die arbeits- und sicherheitstechnischen Unterschiede zwischen der Tätigkeit von Bundesbediensteten und der Tätigkeit von Arbeitnehmern der Wirtschaft und worin bestehen die Unterschiede der Gebäude und deren technischen Ausstattungen, in denen die beiden Gruppen von Dienstnehmern tätig sind, die eine solche Unterscheidung rechtfertigen würden?